Erhöhte Berufsunfallrisiken, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen

Patrick Julmi, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz SR
Anja Zyska Cherix, Arbeitsmedizin

suva

Individuell/medizinisch erhöhtes berufliches Unfallrisiko

VUV Art 49.3

Begrifflichkeiten

Eigengefährdung

Fremdgefährdung

Eignung

Bedingte Eignung

Nicht-Eignung

Arbeitsunfähigkeit

suva

Gerüstbauer

Epilepsie nach Motoradunfall mit Schadelhirntrauma

Ist wieder 100% arbeitsfähig und will wieder auf's Gerüst:

WAS TUN?

Eignungsprüfung im Rahmen der medizinischen Berufsunfallprophylaxe (BUP)

Besondere Berufsunfallgefahren, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen

suva

Gesetzliche Grundlagen

Die Suva beaufsichtigt in allen Betrieben die Anwendung der Vorschriften **über die Verhütung von besonderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Berufsunfallgefahren.** (VUV Art. 49, Abs. 3).

Gesetzliche Grundlagen

Was heisst das?

- Arbeitnehmende mit bestimmten medizinischen Diagnosen können ein **individuell erhöhtes berufliches Unfallrisiko** aufweisen
- Die Arbeitsmedizin der Suva beurteilt die erhöhte Unfallgefahr **gegenüber sich selbst**, die diese Person aufgrund ihrer Erkrankung hat (Eigengefährdung).
- Sind ausreichende Schutzmassnahmen möglich oder ist eine **Nichteignung** nötig?

Meldepflicht

Arbeitgeber, Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit und die anderen Unfall-Versicherer sind verpflichtet, der Suva Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Problemen zu melden, die bei bestimmten Arbeiten durch ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko gefährdet sind.

VUV Art. 79 Meldepflicht

➔ **Im Durchschnitt heute ca. 30 Meldungen pro Jahr**

Welche Situationen sollen - auch durch die DO - der Suva Arbeitsmedizin gemeldet werden?

Besondere Berufsunfallgefahren, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen

suva

Medizinische Berufsunfall-Prophylaxe (BUP)

Erhöhtes Berufsunfallrisiko		
Gesundheitliche Probleme:	**UND**	**Tätigkeiten:**

• Bewusstseinsstörungen
  • Diabetes
  • Epilepsie
  • Schwindel
  • Medikamente/Alkohol/Drogen
• Herz-/Kreislauf
• Schädel-/Hirn
• Vermehrte Müdigkeit
• Einschränkung Seh-/Hörvermögen
		• Arbeiten mit Absturzgefahr
		• Arbeiten, bei denen eine nahende Gefahr visuell oder akustisch erkannt werden muss
		• Staplerfahren
		• Führen schwerer Maschinen auf Betriebsgelände

Einschränkungen, welche die Eignung in Frage stellen

Wiederkehrende **Gleichgewichtsstörungen** und **Gangunsicherheiten:**

- bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr
- wenn Körperteile durch Maschinenteile erfasst werden können

Erhebliche **Einschränkungen des Hörvermögens** trotz Hörgeräteversorgung:

- Warnsignale oder Warnrufe müssen akustisch wahrgenommen werden

Aktive medizinische Implantate (AIMD)

- Elektromagnetische Felder (EMF) im beruflichen Umfeld können ein aktives medizinisches Implantat (AIMD) beschädigen oder Störungen auslösen, die zu einem Unfall führen können.

- Selbstgefährdung

➔ die meisten Meldungen betreffen Herzschrittmacher- oder ICD-Implantate

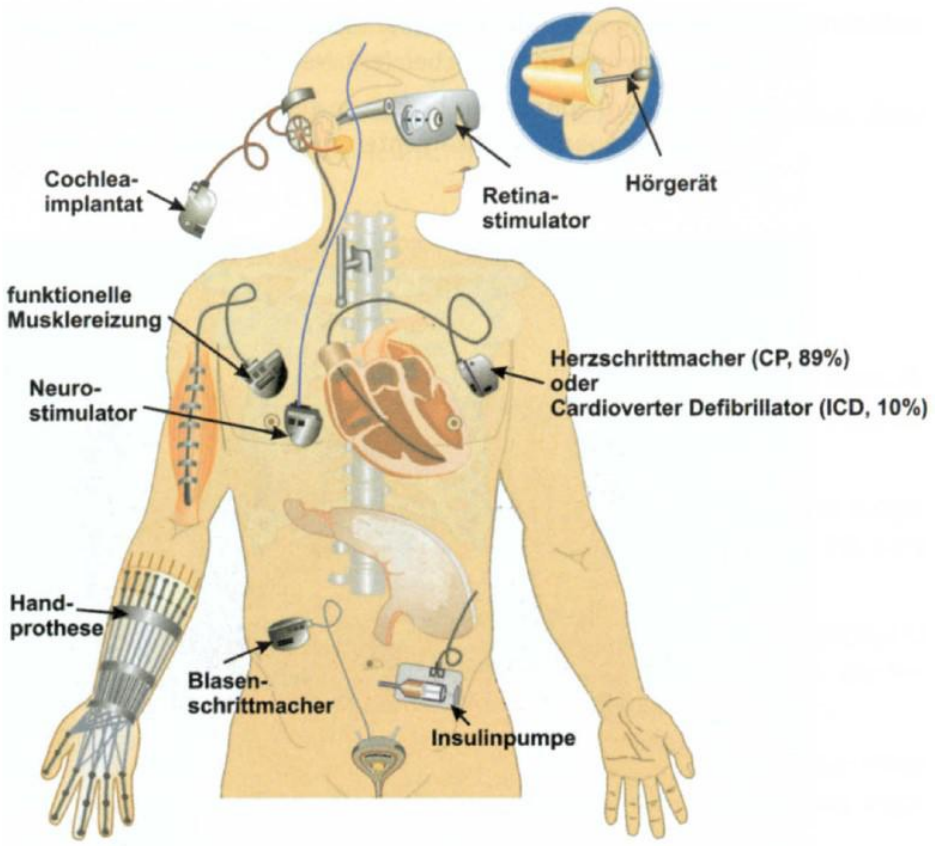

Abbildung 2: Verschiedene aktive Implantate (Quelle: Silny, femu, RWTH Aachen)

Praxisbeispiel aus der Industrie VUV Art. 49.3

Storenmonteur mit Durchblutungsstörungen

Source : www.mesdépanneurs.fr

Praxisbeispiel aus der Industrie
Storenmonteur mit Durchblutungsstörungen

Beschwerden

- Bewusstlosigkeit (Durchblutungsstörungen) von weniger als 5 Minuten
- «Spürt es einige Sekunden davor kommen»
- Braucht ein wenig Zeit, um wieder auf die Beine zu kommen

Praxisbeispiel aus der Industrie
Storenmonteur mit Durchblutungsstörungen

Erhöhte Berufsunfall-Gefahren

- Absturz aus der Höhe
- Herunterfallende Gegenstände (Storen) während der Montage
- Verkehrsunfall mit dem Geschäftswagen

Source : OPPBTP 2024

suva

Ist eine Berufsunfall-Präventions-Abklärung nötig?

Arbeitgeberpflicht

- Risiken beurteilen (Beizug Arbeitsmediziner)
- Schutzmassnahmen treffen
- Meldepflicht an Arbeitsmedizin Suva bei Verdacht einer vermehrten Gefährdung

Ist eine Berufsunfall-Präventions-Abklärung nötig?

Abklärung durch Arbeitsmedizin Suva

- Person mit medizinischen Risiken

  +
- Arbeitsplatz mit erhöhter Unfallgefahr

  +
- Schutzmassnahmen ausreichend vorhanden?

  +
- Muss eine bedingte- oder nicht-Eignung zum Schutz vor Selbstgefährdung verfügt werden?

Praxisbeispiel aus der Industrie
Storenmonteur mit Durchblutungsstörungen

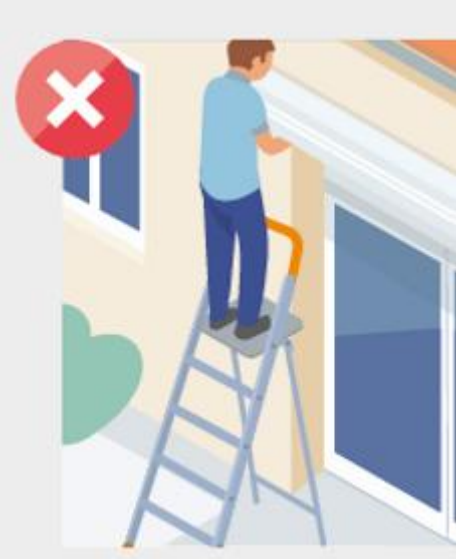

Schutzmassnahmen zum erhöhten Risiko eines Absturzes aus der Höhe

- Der Arbeitsplatz muss mit einem Geländer ausgestattet sein (z.B. Hubarbeitsbühne, individuelle Rollplattform, Gerüst, Rückhaltesystem)
- Keine Arbeiten auf einer "herkömlichen" Leiter

Source : OPPBTP 2024

suva

Praxisbeispiel aus der Industrie
Storenmonteur mit Durchblutungsstörungen

Schutzmassnahmen zum erhöhten Risiko der herunterfallenden Gegenstände (Storen)

- Verwendung eines Rolladenhebers

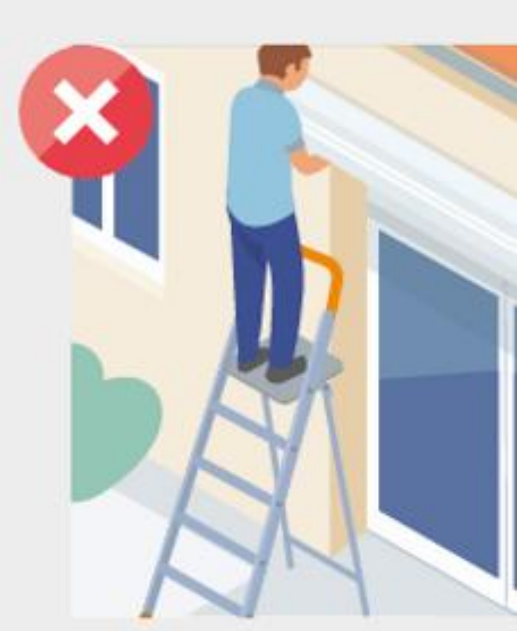

Source : OPPBTP 2024

suva

Praxisbeispiel aus der Industrie
Storenmonteur mit Durchblutungsstörungen

Ergänzende Schutzmassnahmen

- Zugang über eine Leiter von weniger als 2.5 m
  → über genügend Zeit verfügen, um sich vor Eintreten der Bewusstlosigeit in eine sichere Position zu begeben
- Alleinarbeit möglich
- Fahrverbot
- Keine Aufsichtspflicht durch einen Kollegen
  → aber der Arbeitseinsatz zu zweit ist wahrscheinlich einfacher zu organisieren

Praxisbeispiel

Angeborene Lärmschwerhörigkeit

Angeborene Taubheit und Eignung

Einseitige Taubheit
Unfallrisiko am Arbeitsplatz gering bis mittelmässig

Beidseitige Taubheit
Unfallrisiko gross

Sehr erhöhtes Unfallrisiko bei 4 Berufsgruppen.
Müssen i.d.R. ein gutes Gehör haben:

- Förster
- Gleisbauer
- Feuerwehrmann/-frau
- Rangierer

Angeborene Taubheit und Eignung

Problematik

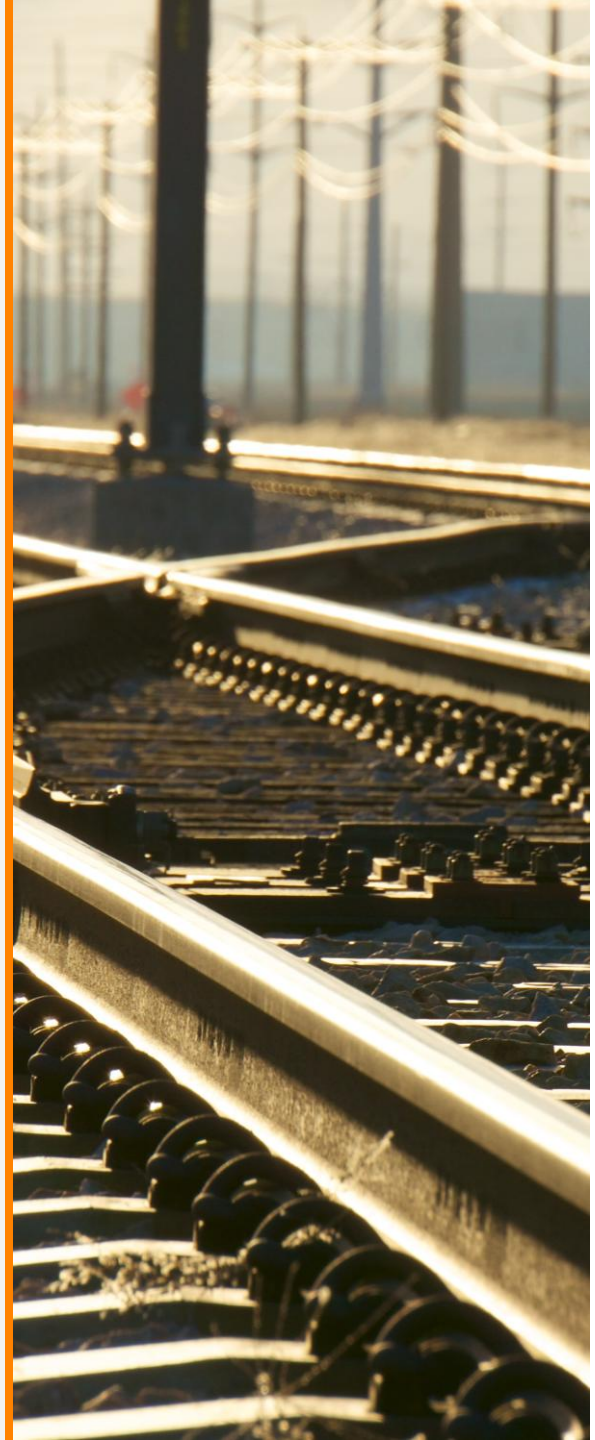

Einseitige Taubheit

- Das gesunde Ohr muss zwingend geschützt werden: es gibt keine Kompensation durch die andere Seite.
- Häufig keine Eignung, da die räumliche Orientierung bei einseitiger Schwerhörigkeit unzureichend ist.
- Jede zusätzliche Hörminderung auf dem gesunden Ohr macht eine Nichteignung unumgänglich.

Beidseitige Taubheit

- Keine Eignung.

Zusammenfassung des Vorgehens

Besondere Berufsunfallgefahren, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen

suva

	Verantwortlichkeiten	Rechtsgrundlage
Arbeitnehmende	- Informieren von sich aus den Arbeitgeber wenn sicheres Arbeiten nicht gewährleistet ist bei möglicher Selbst- oder Fremdgefährdung	Art. 321a Abs.1 Obligationenrecht (OR); Pflichten des Arbeitnehmers, Sorgfalts- und Treuepflicht
Betriebe	- Anwendung von Schutzmaßnahmen zur Reduktion des Unfallrisikos - Meldung an Suva Arbeitsmedizin bei fortbestehender erheblicher Gefährdung	Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 6 Abs. 1 ArG und Art. 82 Abs. 1 UVG VUV Art. 79 Meldepflicht
Durchführungsorgane	- Orientierung der Betriebe zur Meldepflicht und zum Ablauf - Meldepflicht im konkreten Fall	VUV Art. 79 Meldepflicht
Suva Arbeitsmedizin	Beurteilung der Eignung	VUV, Art. 78

Take-Home Message

Besondere berufliche Unfallgefahren, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, müssen erkannt werden.

Bei weiterbestehender erheblicher Gefährdung trotz Schutzmaßnahmen muss eine Meldung an die Suva-Arbeitsmedizin zur Eignungsbeurteilung gemacht werden.